

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00470 vom 11. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00470

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00470 du 11 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00470 del 11 novembre 2005

Erwägungen

E. 5

5.1 Vorab ist zu präzisieren, ob die in Frage stehende Psychomotorik-Therapie als medizinische oder als pädagogisch-therapeutische Massnahme zu qualifizieren ist.

Aus dem Bericht des Kinderspitals vom 23. Juni 2003 (Urk. 10/13/2) ergibt sich, dass ein komplexes Krankheitsbild vorliegt. Zur Behandlung der Leiden erachtete das Kinderspital nebst einer logopädischen Therapie die Durchführung einer psychomotorischen Therapie als angezeigt. Auch Dr. C. ___ wies am 20. Dezember 2003 (Urk. 10/13/2) - unter Hinweis auf den Bericht des Kinderspitals - auf die Notwendigkeit einer psychomotorischen Therapie hin. Die ärztliche Verordnung von Psychomotorik-Therapie könnte darauf hinweisen, dass diese Vorkehr als eine medizinische Massnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IVG zu gelten hat. In die gleiche Richtung könnten auch die Ausführungen des Kinderspitals im Bericht vom 12. Mai 2004 (Urk. 10/12) gehen, wonach es sich dabei um eine ganzheitliche Therapie handelt, mit der unter anderem eine Verbesserung der motorischen Fähigkeiten, insbesondere der Bewegungsplanung und der Koordination, erzielt wird. Da nähere Angaben zum Inhalt und zum Ziel der Therapie jedoch fehlen, ist eine abschliessende Beurteilung, ob es sich um eine medizinische oder um eine pädagogisch-therapeutische Massnahme handelt, nicht möglich.

Ebenso wenig ist eine eindeutige Qualifikation der in Frage stehenden Massnahme gestützt auf die Beurteilung der Psychomotorik-Therapeutin B. ___ möglich. So führte sie in ihrem Bericht vom 9. Dezember 2003 (Urk. 10/16/3) lediglich die beim Versicherten vorliegenden gesundheitlichen Probleme an, machte indessen keine detaillierten Angaben zu den bisher durchgeführten Behandlungsmassnahmen und deren Zielsetzung. Jedenfalls lässt sich aus dem allgemeinen Hinweis, dass die Entwicklung des Versicherten durch Bewegung über eine Handlungsebene gefördert werden soll, nicht auf die Art der Massnahme schliessen.

Auch der Bericht der IV-Abklärungsstelle, Logopädischer Dienst, vom 12. Dezember 2003 (Urk. 10/16/1) ist zu wenig aufschlussreich, enthält er doch keine näheren Angaben zum Inhalt der begleitend zur Logopädie durchgeführten psychomotorischen Therapie, sondern lediglich Angaben zu den sprachlichen Störungen des Versicherten.

Somit lässt sich gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage nicht beurteilen, ob bei der von B. ___ durchgeführten Psychomotorik-Therapie das medizinische oder das pädagogisch-therapeutische Moment überwiegt. Diese Frage hat die Beschwerdegegnerin näher abzuklären.

Das BSV hat auf Anfrage des Gerichts die Unterlagen, auf denen das fragliche Rundschreiben basiert, eingereicht. Es handelt sich dabei um den Bericht der Abteilung Klinische Logopädie des Spitals D. ___ vom 26. Januar 2004 (Urk. 18/4) und den Bericht des Verbands E. ___ vom 27. Februar 2004 (Urk. 18/3). Insbesondere aus dem Bericht des ErgotherapeutInnen-Verbands ergibt sich, dass die Ursachen, auf die ein Sprachgebrecen zurückzuführen ist, häufig weitere, damit verbundene Defizite bewirken, zu denen unter anderem neuromotorische Auffälligkeiten gehören können, und dass in diesen Fällen Ergotherapie eine nützliche und geeignete unterstützende Massnahme darstellt. Im vorliegenden Fall weist der Versicherte unbestrittenemassen nebst der Spracherwerbsverzögerung motorische Leistungsschwächen im Sinne einer Koordinationsstörung auf (vgl. Urk. 10/13/2 und Urk. 10/16/3), zu deren Behandlung die Psychomotorik-Therapie als geeignet und erforderlich erachtet wurde. Eine Verweigerung der Kostenübernahme gestützt auf das Rundschreiben Nr. 197 mit der Begründung, der Versicherte leide (auch) an einem Sprachgebrecen, ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr wird die IV-Stelle, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Übernahme der Psychomotorik-Therapie als medizinische Massnahme erfüllt sind, ihre Leistungspflicht zu bejahen haben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Sache ist zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juni 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Versicherten auf Psychomotorik-Therapie erneut verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- X. ___
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.